

Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung
von Fachärzten/ärztinnen mit Interdisziplinärem Schwerpunkt
Psychosomatische und Psychosoziale Medizin SAPP

Ärztlicher Bericht

Anordnende/r Ärztin/Arzt* (*Pflichtfelder)

Name* _____
Adresse* _____
Tel.* _____
E-Mail* _____ ZSR (oder GLN)* _____
Aus- und Weiterbildungstitel* _____
Datum* _____ Unterschrift und Stempel anordnende/r Ärztin/Arzt* _____

Patient/in* (*Pflichtfelder)

Name* _____ Vorname* _____
Geburtsdatum* _____ Geschlecht* _____
Strasse* _____ PLZ/Ort* _____
Telefon* _____
Versicherung* _____ Versicherten-Nr. _____

Obgenannte/r Patient/in steht in ärztlicher Behandlung in meiner Sprechstunde.
Über den Verlauf, der von mir angeordneten psychologischen Psychotherapie informiert Sie
beiliegender Bericht des/der mitbehandelnden psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin
(s. S. 2)

Antragsbegründung für Verlängerung aus fachärztlicher Sicht:

Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung
von Fachärzten/ärztinnen mit Interdisziplinärem Schwerpunkt
Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM)

Bericht psychologische/r Psychotherapeut/in

Patient/in (gemäss Deckblatt)* (*Pflichtfelder)

Name* _____ Vorname* _____

Psychol. Psychotherapeut/in*

Name* _____ Institution _____

Adresse* _____

Tel.* _____

E-Mail* _____ ZSR (oder GLN)* _____

Präambel: Im vorliegenden Bericht sollen die vom Gesetz (Art. 11b KLV) verlangten Informationen dokumentiert werden.

Anamnese/Symptome bei Behandlungsbeginn (bei Erstberichten vor der 30. Sitzung bitte ausführlich, bei Folgeberichten nur kurz umschreiben)*

Diagnostische Beurteilung (inkl. ICD-Nr.)*

Sind frühere Behandlungen bekannt?* ja nein

Wenn ja, welche

Art und Setting der aktuellen Behandlung*

Behandlungsverlauf bis heute, Indikation zur Fortsetzung der Behandlung und Ziel*

Vorschlag für das weitere Prozedere: Sitzungsfrequenz, voraussichtliche Dauer, Einschätzung der Prognose*

Bemerkungen/Ergänzungen

Datum* _____ Unterschrift und Stempel psychol. Psychotherapeut/in*

Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung von Fachärzten/ärztinnen mit Interdisziplinärem Schwerpunkttitle Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM)

Rechtsmittelangaben: Gemäss Änderung des KLV vom 28.11.22 (Artikel 11b, Absatz 3) sind bei Verlängerungs-Anträgen durch Ärztinnen und Ärzte mit Interdisziplinärem Schwerpunkttitle in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin ab 01.01.2023 keine Fallbeurteilung durch Dritte notwendig (siehe Abschnitt 2.1. zu Änderung des KLV, Veröffentlichung BAG vom 28.11.22).

2.1 Artikel 11b Absatz 3; Änderung betreffend Fallbeurteilung zur Weiterführung der psychologischen Psychotherapie nach 30 Sitzungen

Im Rahmen der seit 1. Juli 2022 geltenden Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ist für die von Ärztinnen und Ärzten mit Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin oder dem interdisziplinären Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin der Schweizerischen Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM) angeordnete psychologische Psychotherapie für deren Weiterführung nach 30 Sitzungen eine Fallbeurteilung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt mit einem Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder in Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie notwendig (Art. 11b Abs. 3 KLV). Diese Bestimmung wurde einerseits aus Gründen der fachlichen Qualifikation hinsichtlich Beurteilung der psychotherapeutischen Behandlung und andererseits hinsichtlich einer Verhinderung von unkontrollierten Mengen- und Kostenausweitungen eingeführt.

Mit der vorliegenden Änderung wird ermöglicht, dass wenn Fachärztinnen und Fachärzte mit interdisziplinärem Schwerpunkttitle in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin (SAPPM) psychologische Psychotherapien anordnen, keine Fallbeurteilung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie für die Verlängerung der Therapie nach 30 Sitzungen notwendig ist. Begründet wird dies insbesondere damit, dass der Schwerpunkttitle zur Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit in diesem vom Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) akkreditierten Fachbereich qualifiziert. Die Zusatzausbildung umfasst gemäss Weiterbildungsprogramm auch gesprächstherapeutische Verfahren (z.B. psychodynamisch, kognitivverhaltenstherapeutisch, systemisch; Krisenintervention, Langzeit- und Sterbebetreuung, Beendigung von therapeutischen Beziehungen). Weiter unterscheiden sich die Patientinnen und Patienten mit psychosomatischen Leiden von denjenigen der Psychiatrie. Entsprechend ist auch der Inhaltsansatz der durchgeführten Psychotherapie nicht derselbe.

Die Formulierung in Artikel 11b Absatz 3 wird per 1. Januar 2023 konkretisiert, dass nur bei durch Ärztinnen oder Ärzte mit einem Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin eine Fallbeurteilung durch Fachärztinnen oder Fachärzte mit einem Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder in Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie notwendig ist. Eine Fallbeurteilung ist daher nicht mehr erforderlich, wenn die Anordnung von einem Arzt mit einem interdisziplinären Schwerpunkttitle in Psychosomatischer und Psychosozialer Medizin (SAPPM) vorgenommen wird.